

**Richtlinien  
über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Behinderte,  
die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können und  
aufgrund der Behinderung auf Inanspruchnahme des  
Behindertenfahrdienstes angewiesen sind.**

- beschlossen vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie am 03.06.1991 -

**1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die gesellschaftliche Integration behinderter Menschen ist ein übergeordnetes Ziel der Behindertenhilfe.
- 1.2 Den Behinderten soll die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.
- 1.3 Hierzu gehören vor allem die Maßnahmen, die den Behinderten den Kontakt mit der Umwelt, insbesondere auch mit Nichtbehinderten sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern.
- 1.4 Behinderte sind oft nicht in der Lage, den öffentlichen Personennahverkehr zu benutzen und sind daher auf besondere Behindertentransportmittel angewiesen.
- 1.5 Besondere Behindertenfahrdienste in der Stadt Emsdetten werden von den Verbänden und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und evtl. von Unternehmen der freien Wirtschaft durchgeführt.
- 1.6 Die Stadt Emsdetten gewährt Behinderten, die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können und aufgrund der Behinderung auf die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes angewiesen sind, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung und vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Rahmen einer freiwilligen Leistung Fahrtkostenzuschüsse nach folgenden Richtlinien:

**2. Ziel und Zweck der Förderung**

- 2.1 Die Fahrtkostenzuschüsse sollen dazu beitragen, dass die in Emsdetten wohnenden Behinderten, die aufgrund der Behinderung auf die Benutzung des Behindertenfahrdienstes angewiesen sind, Verwandte und Freunde besuchen und an Veranstaltungen teilnehmen können, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen dienen. Diese Behinderten sollen auch in die Lage versetzt werden, Besorgungen oder geschäftliche Angelegenheiten selbst zu erledigen.
- 2.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung, den beruflichen Zwecken, der ärztlichen Versorgung und der sonstigen medizinischen Behandlung (einschl. therapeutischer Maßnahmen) dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen, soweit ein anderer Kostenträger zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

**3. Berechtigter Personenkreis**

- 3.1 Fahrtkostenzuschüsse erhalten Behinderte, deren Einkommen die unter Ziff. 4 aufgeführten Einkommensgrenzen nicht überschreiten und die
  - entweder wegen Art und Schwere ihrer Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind

**9.55**

oder

- außergewöhnlich gehbehindert und/oder hilflos sind und öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können.

- 3.2 Die berechtigten Personen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Aufdruck "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) und/oder "H" (hilflos) - jeweils in Verbindung mit "B" (Begleitung) - sein.
- 3.3 Behinderte, denen ein privates Kraftfahrzeug - evtl. auch über Familienangehörige - zur Verfügung steht, sind grundsätzlich auch zuschussberechtigt. Sie erhalten allerdings eine geringere Anzahl von Fahrgutscheinen (siehe Ziff. 6.4).
- 3.4 Rollstuhlfahrer mit einem Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten insoweit keinen Fahrtkostenzuschuss der Stadt Emsdetten.

**4. Einkommen**

4.1 Die Einkommensgrenze beträgt bei

- |                                      |                  |   |
|--------------------------------------|------------------|---|
| - einem Alleinstehenden              | 1.100,00 DM      |   |
| + Kosten der Unterkunft ohne Heizung | <u>400,00 DM</u> | (soweit Kosten in dieser Höhe anfallen) |
|                                      | 1.500,00 DM      |   |
| <br>                                 |                  |   |
| - einem Ehepaar                      | 1.475,00 DM      |   |
| + Kosten der Unterkunft ohne Heizung | <u>525,00 DM</u> | (soweit Kosten in dieser Höhe anfallen) |
|                                      | 2.000,00 DM      |   |

- 4.2 Bei Alleinerziehenden mit einem Kind, das überwiegend von dem Alleinerziehenden unterhalten wird, gilt die Einkommensgrenze wie bei einem Ehepaar.
- 4.3 Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind, das von dem Behinderten, dessen Ehegatten oder dem Alleinerziehenden überwiegend unterhalten wird, wird ein Familienzuschlag von 500,00 DM gewährt, soweit Kosten für die Unterkunft wenigstens in Höhe von 525,00 DM zu berücksichtigen sind. Entstehen keine Kosten der Unterkunft oder sind diese geringer, beträgt der Familienzuschlag 400,00 DM.
- 4.4 Bei einem 2-Personenhaushalt gilt die Einkommensgrenze wie bei einem Ehepaar, soweit die zweite Person von dem Behinderten überwiegend unterhalten wird. Wird die zweite Person nicht überwiegend unterhalten, gilt die Einkommensgrenze wie bei einem Alleinstehenden.

**5. Zu berücksichtigendes Einkommen**

- 5.1 Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der vom Einkommen unabhängigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das Nettoeinkommen ergibt sich nach Absetzung der auf das Einkommen entrichteten Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung bis zur Höhe der Pflichtbeiträge.
- 5.2 Bei schwankenden Einkünften bemisst sich das Nettoeinkommen nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monate.

5.3 Soweit Kinder oder sonstige Haushaltsangehörige bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt wurden, ist auch deren Einkommen anzurechnen.

## 6. **Form und Umfang der Hilfe**

6.1 Fahrtkostenzuschüsse werden in Form von Fahrgutscheinen gewährt, die auf Antrag vom Sozialamt der Stadt Emsdetten ausgestellt werden.

6.2 Der Wert eines Fahrgutscheines beträgt 5,00 DM.

6.3 Berechtigte, denen ein privates Kraftfahrzeug - auch über Familienangehörige - nicht zur Verfügung steht, erhalten monatlich 5 Fahrgutscheine.

6.4. Berechtigte, denen ein privates Kraftfahrzeug - auch über Familienangehörige - zur Verfügung steht, erhalten monatlich 2 Fahrgutscheine.

6.5 Die Fahrgutscheine werden jeweils für 1/2 Jahr ausgegeben.

6.6 Die Fahrgutscheine sind nur in dem aufgedruckten Halbjahr gültig.

6.7 Sie sind nicht übertragbar. Eine unbefugte Überlassung eines Fahrgutscheines an eine andere Person hat zur Folge, dass die zu Unrecht gezahlten Zuschüsse zu erstatten sind, und keine weiteren Fahrtkostenzuschüsse mehr gewährt werden.

## 7. **Abrechnung der Fahrgutscheine**

7.1 Die einzelnen Fahrgutscheine sind von dem Teilnahmeberechtigten mit Namen und Vornamen zu versehen. Er unterzeichnet bei Antritt der Fahrt seinen Fahrgutschein und händigt diesen an den Fahrer des Fahrzeuges aus.

7.2 Die Träger der Behindertenfahrdienste einschließlich der Unternehmer der freien Wirtschaft rechnen die in Anspruch genommenen Fahrgutscheine spätestens nach Ablauf der jeweiligen Jahreshälfte mit dem Sozialamt der Stadt Emsdetten ab.

## 8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.1991 in Kraft.